

Das *Oberste Gericht* ist erstinstanzlich zuständig für Strafsachen, in denen der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik wegen ihrer überragenden Bedeutung Anklage vor dem Obersten Gericht erhebt (§ 55 Abs. 1 Ziff. 1 GVG). Von dieser Befugnis hat der Generalstaatsanwalt immer dann Gebrauch gemacht, wenn es sich um schwerste Verbrechen gegen den Frieden und den sozialistischen Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik handelte, z. B. in den Prozessen gegen Burianek, Haase, Harich usw. Diese Verfahren erforderten die besondere Aufmerksamkeit der gesamten Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik. Sie verdeutlichten die Verwerflichkeit und Skrupellosigkeit des Klassenfeindes und hatten großen Anteil an der Erziehung der Werktätigen zur Wachsamkeit, zur bewußten Anteilnahme an der Festigung des sozialistischen Staates und trugen zum Erkennen der Richtigkeit der Friedenspolitik von Partei und Regierung durch die Bevölkerung bei.

Außerdem ist das Oberste Gericht Rechtsmittelgericht für die erstinstanzlichen Entscheidungen der Bezirksgerichte (§ 55 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a GVG). Schließlich wird das Oberste Gericht in Strafsachen als Kassationsgericht tätig, wenn der Generalstaatsanwalt oder der Präsident des Obersten Gerichts binnen eines Jahrs nach Rechtskraft einer Entscheidung die Kassation beantragt (§ 55 Abs. 1 Ziff. 3 GVG). Als Rechtsmittel- und Kassationsgericht übt das Oberste Gericht die Aufsicht über die Rechtsprechung der unteren Gerichte aus (§ 55 Abs. 2 GVG).

#### B.

Jedes Gericht hat seine sachliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen (§ 7 StPO). Stellt das Gericht, bei dem der Staatsanwalt Anklage erhoben hat, bereits im Eröffnungsverfahren seine sachliche Unzuständigkeit fest, so verweist es die Sache gemäß § 172 Ziff. 2 StPO durch einen sachlich begründeten Beschluß an den Staatsanwalt zurück, damit dieser Anklage vor dem zuständigen Gericht erheben kann.<sup>3</sup> Ein solcher Gerichtsbeschluß verweist das Verfahren wieder in die ausschließliche Verantwortlichkeit des Staatsanwalts zurück. Er enthält die Ablehnung des Gerichts, sich mit der Sache zu befassen und über den Antrag des Staatsanwalts auf Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden. Dies aber ist eine den Staatsanwalt u. U. beschwerende, das gerichtliche Verfahren vorerst

---

3. vgl. S. 195 f. dieses Leitfadens.